

Tarif für das Fiafer-Fuhrwerk.

An Fahrgeld ist zu entrichten:	bei	bei
	1-4 Fahr- gästen	5 Fahr- gästen
Ngr.		
A. für eine Tourfahrt		
1) innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks . . .	15	20
2) aus dem innern oder äußern Droschkenbezirk bis an das Ende folgender Ortschaften, beziehentlich bis an folgende Punkte, als:		
Forsthaus an der Blasewitzer Straße, Neustriepen und den Weg bis an das Königshelm'sche Grundstück eingerechnet, Strehlen, soweit dasselbe nicht zum äußern Droschkenbezirk gehört, und Gut Reisewitz, incl. der Actienbrauerei daselbst . . .	22½	
Blasewitz, Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen, Löbtau, Cotta, Schusterhaus, Pieschen . . .	30	
Zschertnitz, Räcknitz, Felsenteller im Plauenschen Grunde, Briesnitz, Trachau, vormaliger Gasthof zum Hecht und neuer Neustädt. Friedhof, Saloppe, Albrechtsburg . . .	40	
Gasthof zu Wölfnitz, Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, erstes Chausseehaus an der Königsbrücker Straße, Fischhaus, Mordgrundbrücke . . .	45	
B. für eine Zeitsahrt,		
welche der Fiafer nur innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks zu leisten verpflichtet ist,		
bis zu einer halben Stunde Zeitdauer und für jede bei gewählter Zeitsahrt neu angefangene halbe Stunde . . .	20	25
	15	

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine Person gerechnet.

Chaussee-, Brücken- und Wegegeld hat der Fahrgast zu tragen, ebenso das Fahrgeld, wenn auf Verlangen des Fahrgastes die Fahrt passirt wird. Ueber die Tarbestimmungen hinaus darf keine Bezahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden, auch ist den Kutschern nicht gestattet, Trinkgeld zu verlangen.

Der Fiafer ist verpflichtet, den Fahrgast unentgeltlich abzuholen, wenn der Ort der Abholung entweder sich im innern Droschkenbezirk befindet, oder im äußern Droschkenbezirk in der Richtung der zu leistenden Fahrt gelegen ist. Ist dagegen der Ort der Abholung im äußern Droschkenbezirk so gelegen, daß der Fiafer auf der zu leistenden Fahrt den innern Droschkenbezirk ganz oder theilweise zu durchschneiden hat, so kann der Kutscher für die Abholung eine Entschädigung von überhaupt 10 Ngr. beanspruchen.

Bei allen vorstehend unter A und B erwähnten Fahrten hat der Kutscher auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Tritt eine längere Wartezeit ein, so ist er berechtigt, eine Entschädi-

gung von 5 Ngr. für jede weitere angefangene 10 Minuten zu fordern.

Wird der Fiafer bei Fahrten nach den unter A 2 erwähnten Ortschaften und Punkten von dem Fahrgast zur Rückfahrt benutzt und erfolgt solche nach einem nicht länger als 10 Minuten andauernden Aufenthalt, so ist für dieselbe nur die Hälfte des betreffenden Tariffages zu entrichten. Bean-sprucht aber der Fahrgast ein längeres Warten des Kutschers, so ist Letzterer berechtigt, den vollen tarif-mäßigen Fahrpreis für die Rückfahrt zu fordern, auch kann er, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde währt, für die übrige Wartezeit noch eine Entschädigung nach Höhe von 5 Ngr. für jede angefangene 10 Minuten verlangen.

Die Rückfahrt für den tarifmäßigen Preis darf den Fahrgästen von dem Kutscher in keinem Falle verweigert werden, auch dann nicht, wenn bei der Ermiethung des Fiafers dieselbe nicht mit bedungen worden ist.

Bei Fahrten für den Tourpreis braucht der Kutscher unterwegs unentgeltlich nicht anzuhalten, außer wenn der Fahrgast den Wagen verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch Jemand ausgenommen oder Jemand abgesetzt werden soll. Verlangt der Fahrgast das Anhalten unterwegs aus anderer Veranlassung, so ist der Kutscher befugt, für den Aufenthalt eine Entschädigung von 2 Ngr. für jede 5 Minuten zu beanspruchen.

In der Zeit von 11 Uhr Abends bis früh 5 Uhr im Sommerhalbjahr und bis früh 6 Uhr im Winterhalbjahr ist ihm gestattet, die Hälfte mehr als die vorstehenden Tariffäge betragen, zu fordern.

Für das Passagiergepäck mit Ausnahme von leichten Mantelsäcken, Reisetaschen, kleinen Handkoffern, Hutschachteln etc. ist noch eine besondere Entschädigung nach Höhe von 2 Ngr. für jeden Koffer oder jedes Collo zu entrichten.

Macht sich bei einer Tourfahrt von den Bahnhöfen für den Fahrgast eine zweite Tour innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks nöthig, so darf für diese überhaupt nur 10 Ngr. gefordert werden. Einen gleich hohen Betrag hat der Kutscher dann auch nur für jede fernere Tour innerhalb genannter Grenzen zu verlangen.

(Das Verzeichniß der Fiaferbesitzer befindet sich im IX. Abschnitt dieser Abtheilung.)

3) Auszug aus dem Regulativ für den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks, vom 15. August 1861.

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeidirection, welche sich dazu vorher mit dem Stadtrathe zu Dresden in Vernehmung zu setzen hat, darf Niemand zur Fahrt innerhalb der Stadt Dresden oder von dort nach den umliegenden Dörfern sogenannte Omnibusfuhrwerke einrichten.

§ 4. Wer die Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, resp. bereits erhalten hat, muß bei der Polizeidirection einen vollständigen Fahrplan einreichen, welcher

- 1) die zu befahrende Strecke,
- 2) die Zeit der Abfahrt von jedem Endpunkte,
- 3) die Zeit der Ankunft an demselben,